

**KRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME
UND
VERLÄNGERUNG DER MITGLIEDSCHAFT
NACHGEWIESEN FORSCHUNGSSTARKER
PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN IM
PROMOTIONSZENTRUM BW-CAR**

Kriterien für die Aufnahme nachgewiesen forschungsstarker Professorinnen und Professoren in das Promotionszentrum BW-CAR

Grundsätzlich gilt für alle der folgenden Varianten

Aufgenommen werden können nur Kolleginnen und Kollegen, die **aktuell besonders forschungsstark und -aktiv** (§3 PVPromVO) sind. Die Beurteilung der besonderen Forschungsstärke und -aktivität erfolgt durch den Promotionssenat unter Einbeziehung der Forschungseinheiten. Hierfür nutzt der Promotionssenat die von der AG „Qualität in der Forschung“ evaluierten Jahresforschungsberichte aller Hochschulen der angewandten Wissenschaften (Drittmittel und Publikationsleistungen) sowie die von der AG „Qualität in der Forschung“ erarbeiteten Bewertungs- und Anerkennungskriterien.

A. Technische Fächer

1. Forschungsdrittmittel: ≥ 100 TEUR pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre **UND**
2. wissenschaftliche Publikationen: ≥ 2 Publikationspunkte (PP) pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre

B. Nicht-technische Fächer¹

Option 1:

1. Forschungsdrittmittel: ≥ 50 TEUR pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre **UND**
2. wissenschaftliche Publikationen: ≥ 5 PP pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre

Option 2

1. Forschungsdrittmittel: ≥ 25 TEUR pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre **UND**
2. wissenschaftliche Publikationen: $\geq 7,5$ PP pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre

¹ Für die Forschungseinheit V gilt bis zum Ablauf des 1. Quartal 2026, längstens bis 31.03.2026, der Beschluss des Promotionssenats vom 02.06.2025 im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung vom 09.05.2025.

Option 3

1. wissenschaftliche Publikationen: ≥ 10 PP pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre

Option 4

1. Als Betreuerin oder Betreuer, Gutachterin oder Gutachter bzw. Prüferin oder Prüfer an mindestens 2 Promotionen beteiligt ist, die nicht zwingend abgeschlossen sein müssen (innerhalb oder außerhalb des Promotionszentrums, AG „Qualität in der Forschung“)

UND

2. wissenschaftliche Publikationen: $\geq 7,5$ PP pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre

C. Für habilitierte, kooptierte oder assoziierte Kolleginnen und Kollegen aller Disziplinen ist für den Aufnahmeantrag hinreichend:

1. Nachweis einer den ordentlichen Professorinnen/Professoren einer Hochschule/Fakultät mit Promotionsrecht gleichgestellten Beteiligung (Erstbetreuung und Begutachtung) am Promotionsrecht einer solchen Hochschule/Fakultät

UND

2. wissenschaftliche Publikationen gemäß Anforderungen in technischen oder nicht-technischem Fächern:
 - a. technische Fächer: ≥ 2 PP pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre
 - b. nicht-technische Fächer: ≥ 5 PP pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre

Ergänzender Auszug aus dem Qualitätsmanagementkonzept des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

2.3. Forschungsstärke der Mitglieder

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einer Forschungseinheit des Promotionszentrums als Mitglied angehören, müssen regelmäßig ihre aktuelle Forschungsstärke nachweisen. Das Promotionszentrum trägt den Namen Baden-Württemberg Center of Applied Research (BW-CAR) – wie das ehemalige Netzwerk -, ist aber nicht dessen Rechtsnachfolge. Dies stellt sicher, dass die von den Mitgliedern betreuten Doktorandinnen und Doktoranden Anbindung an die aktuelle Forschung erhalten und an der Hochschule der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers die notwendige Forschungsinfrastruktur und das notwendige wissenschaftliche Umfeld vorfinden. Für die Kriterien ausreichender Forschungsstärke wird zwischen technischen und nicht-technischen Fächern unterschieden. Bei den nicht-technischen Fächern ermöglichen die verschiedenen Optionen bei den Kriterien eine weitere Differenzierung.

Hinsichtlich des Nachweises der Forschungsstärke finden zwei Faktoren Berücksichtigung. Zum einen die Durchführung von Forschungsprojekten auf nationaler und europäischer/internationaler Ebene und zum anderen Publikationen der wissenschaftlichen Ergebnisse auf Konferenzen und in Fachzeitschriften. Durch die transparente Darstellung dieser beiden Aspekte findet eine stetige Evaluation der Forschungsstärke der jeweiligen Mitglieder durch externe Gutachten statt.

2.4. Aufnahmeverfahren für professorale Mitglieder

Das Verfahren der Aufnahme als professorales Mitglied des Promotionszentrums (Abbildung 1) basiert auf den durch die AG „Qualität in der Forschung“ begutachteten personenscharfen Forschungsleistungen der HAW und den fachspezifisch entwickelten Kriterien zur Bewertung von Forschungsdriftmitteln und wissenschaftlichen Publikationen. Die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit soll in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen werden. Dennoch kann sie im Ausnahmefall auch durch andere wissenschaftliche Betätigungen nachgewiesen werden.

Zur Vorbereitung der Anträge für die Stellungnahme der Forschungseinheit gleicht die Geschäftsstelle des Promotionsverbandes die Anträge mit den Daten der AG „Qualität in der Forschung“ ab und hebt etwaige Diskrepanzen hervor. Dies ist notwendig, da die personenbezogenen Daten der AG „Qualität in der Forschung“ nicht öffentlich zugänglich sind. Im Rahmen der Stellungnahme der Forschungseinheit erhalten die Sprecherinnen und Sprecher der jeweiligen Forschungseinheit die ergänzten Anträge. Die Sprecherinnen und Sprecher erstellen eine Stellungnahme und können im Bedarfsfall auf Fachpersonen aus der jeweiligen Forschungseinheit zur Klärung von spezifischen Sachverhalten zurückgreifen.

Auf Antrag kann die Zugehörigkeit zu einer Forschungseinheit gewechselt werden. Dies erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Promotionssenats.

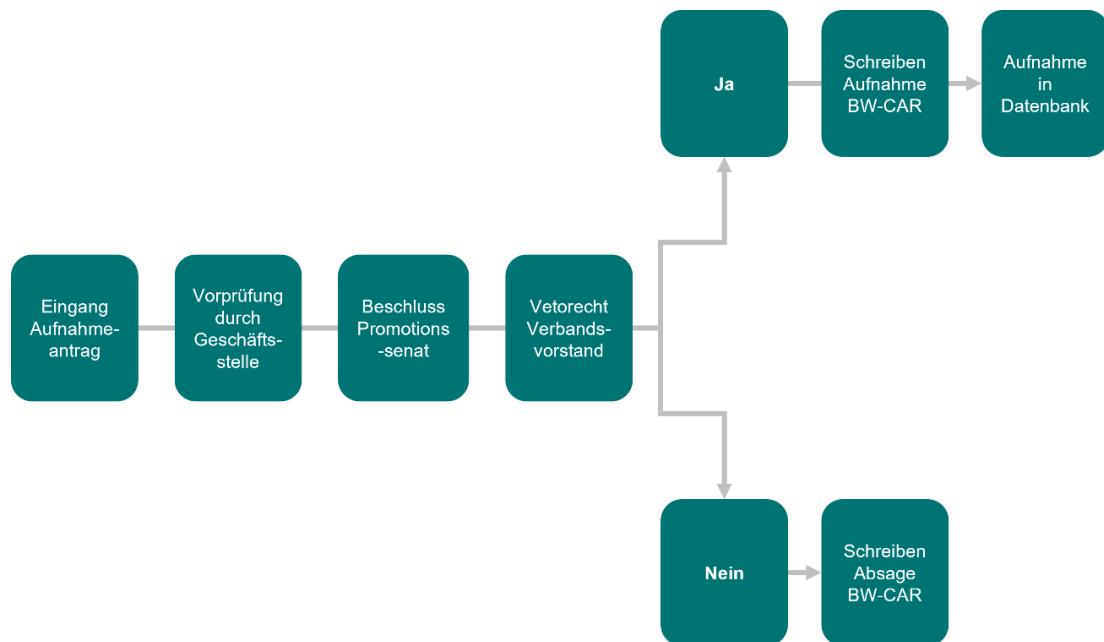


Abbildung 1: Aufnahmeverfahren für professorale Mitglieder im Promotionszentrum

2.5. Kriterien für die Verlängerung der Mitgliedschaft im Promotionszentrum BW-CAR

Die Mitgliedschaft im Promotionszentrum wird zeitlich begrenzt für 5 Jahre vergeben. Ab sechs Monate vor Ende der Mitgliedschaft kann ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Wird kein Verlängerungsantrag gestellt, endet die Mitgliedschaft automatisch. Nachfolgend sind die Kriterien für die Verlängerung dargestellt.

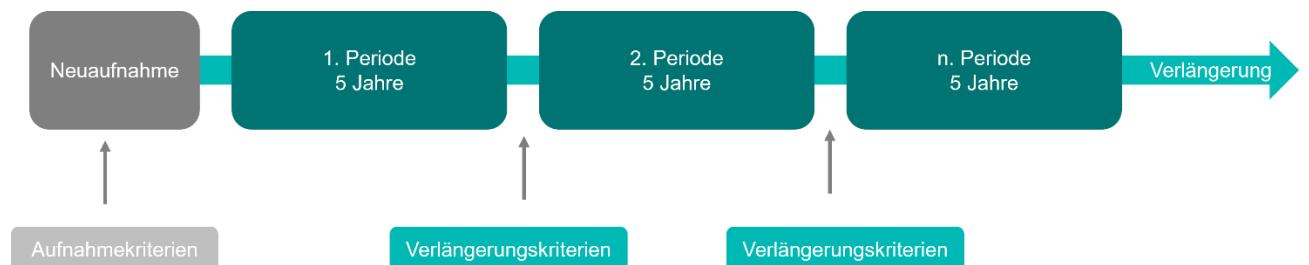


Abbildung 2: Darstellung der Verlängerung der Mitgliedschaft im Promotionszentrum unter Anwendung der Verlängerungskriterien

Erste Verlängerung (2. Periode)

Eine Verlängerung der Mitgliedschaft im BW-CAR nach der ersten Mitgliedsperiode richtet sich nach den Kriterien für die Aufnahme. Personen, die über das Kriterium C. Mitglied geworden sind, müssen für die Verlängerung die Kriterien von A. oder B. in Abhängigkeit ihrer Zuordnung (technisch bzw. nicht technisch) erfüllen.

Zweite und nachfolgende Verlängerungen (3. bis n. Periode) (Senior Mitglied)

Nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und den nachfolgenden Perioden gelten für eine Verlängerung der Mitgliedschaft im Promotionszentrum nachfolgende Kriterien.

Option 1

1. Innerhalb **der letzten 10 Jahre** oder der ersten beiden Perioden müssen mindestens zwei Promotionen als Gutachtende oder Betreuende begleitet worden sein. Hierzu zählen auch Promotionen außerhalb des BW-CAR vor Gründung des Promotionszentrums **UND**
2. Zusätzlich muss das Mitglied in den letzten 5 Jahren mindestens 10 PP nachweisen.

ODER

Option 2

1. Es gelten die Verlängerungskriterien der ersten Verlängerung.

Senior Mitgliedschaft: Nach fünfjähriger Mitgliedschaft im Vorgängernetzwerk BW-CAR und anschließender weiterer 5 Jahre Mitgliedschaft im Promotionszentrum BW-CAR kann das Mitglied auf Antrag die Bezeichnung „Senior Mitglied“ erhalten. Nach 10 Jahren Mitgliedschaft im Promotionszentrum BW-CAR erhält das Mitglied diese Bezeichnung automatisch.

2.6. Allgemeine Bestimmungen

1. Wiederaufnahme

Endet die Mitgliedschaft im Promotionszentrum, ohne dass eine Verlängerung erfolgte, und wird ein Neuantrag gestellt, so gelten die Kriterien der Verlängerung.

2. Mitgliedszeiten

Die Mitgliedszeiten im ehemaligen Netzwerk BW-CAR² vor der Gründung des Promotionsverbands, können den Mitgliedern auf Antrag angerechnet werden. Nach Erreichen einer Gesamtmitgliedszeit von 10 Jahren kann die Senior Mitgliedschaft

² Das Promotionszentrum BW-CAR trägt denselben Namen wie das ehemalige Netzwerk BW-CAR, ist aber keine Rechtsnachfolge.

beantragt werden. Für Senior Mitglieder gelten die Verlängerungskriterien für die zweite und nachfolgende Verlängerungen.

3. Ruhestand

Nach Eintritt in den Ruhestand und vorheriger Mitgliedschaft im BW-CAR bleibt die Mitgliedschaft für 5 Jahre erhalten, ohne dass die Verlängerungskriterien erfüllt sein müssen. Nach dieser Zeit gelten die Kriterien für die Verlängerung der Mitgliedschaft.

4. Ausnahmen

Der Promotionssenat kann in besonders begründeten Fällen von den oben formulierten Kriterien abweichen.

5. Benachteiligungsverbot

In Fällen von Krankheit, Beeinträchtigung oder besonderen familiären Situationen und Lebensphasen, wie beispielsweise Elternzeit oder der Übernahme von Care-Aufgaben werden die individuellen Umstände berücksichtigt und sollen durch die Anwendung geeigneter Maßnahmen und das Einräumen von Ermessensspielräumen nicht zu einer Benachteiligung führen.